

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2010

26.07.2010

Nr. 14

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen oder per E-Mail versandt werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 03.08.2010 (S. 02)
2. VII. Nachtragssatzung zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Loose (S. 03)
3. Satzung der Gemeinde Barkelsby über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten (S. 04)
4. Gebührentabelle zu § 6 der Satzung der Gemeinde Barkelsby über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten (S. 08)
5. Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Fleckeby für den Bereich „Erweiterung Baugebiet Satower Weg“ (S. 09)
6. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet „Campingplatz Schubustrand“ nach § 4a Abs. 3 BauGB (S. 11)

Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

24340 Eckernförde, 23. Juli 2010

Am **Dienstag, dem 03.08.2010**, findet um **19.30 Uhr** im Gemeindetreff, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift vom 25.05.2010
8. Wahl, Ernennung und Vereidigung der / des Bürgermeister/in.
9. Wahl eines weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss.
10. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für den Bürgermeister im Amtsausschuss.
11. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für das weitere Amtsausschussmitglied im Amtsausschuss.
12. Erlass der 8. Nachtragssatzung zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten
13. Plattenwegsanierung Rommelsworth
14. Erschließungsplanung für das Baugebiet "Achterworth II"

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Hans-Heinrich Köpke
Bürgermeister

VII. Nachtragssatzung zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Loose

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Loose vom 15.07.2010 folgende VII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

- a) im 5-Tagesbetrieb **105,00 €**
- b) im 3-Tagesbetrieb **63,00 €**
- c) im 2-Tagesbetrieb **42,00 €**

je Kind (Regelgebühr).

Diese VII. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die vorstehende VII. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.07.2010

Gemeinde Loose

Feige
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Barkelsby
über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 25.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

1. Die Sportstätten dienen der von der Gemeinde Barkelsby unterhaltenen allgemeinbildenden Schule.
2. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sportstätten ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3
Widerrufsvorbehalt

1. Werden Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (siehe § 5).
3. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 4
Benutzungszeiten

1. Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. Die Sportstätten sollen an Sonnabendnachmittagen sowie Sonn- und Feiertagen möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.
2. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden.
3. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Benutzungszeit für Sportstätten

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Sportstätten durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle berechnen.
2. Werden Sportstätten einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Gemeindevertretung ist auch die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung vorbehalten.
3. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.

Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

4. Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter (Benutzer)
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung

6. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7 Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Sportstätten gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 8 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen der Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

1. Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Erstbenutzung bei dem Bürgermeister über den Zustand der Sportstätten, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.

Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sind vom Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Bürgermeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben.

3. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 10 Hausrecht

1. Der Benutzer hat die Sportstättenordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht in den Sportstätten üben der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
3. Vertretern der Gemeinde, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 12 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

2. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
3. Jeder Schadenfall ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eckernförde, 22.07.10

Hans-Heinrich Koepke
- Bürgermeister -

Gebührentabelle zu § 6 der Satzung der Gemeinde Barkelsby
über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten

Benutzte Sportstätte	Benutzungsgebühr je Stunde für ortsansässige Vereine	Benutzungsgebühr je Stunde für auswärtige Vereine
1. Sporthalle mit beiden Übungseinheiten	5,- €	6,- €
2. Sporthalle mit einer Übungseinheit	3,- €	4,- €
3. Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „Am Sportplatz“	2,- €	3,- €
4. Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „An der Au“	1,- €	2,- €
5. MZ-Bereich* für Privatnut- zung und für kulturelle Zwecke	je Veranstaltung 110,- €	
6. MZ-Bereich* gewerbliche Nutzung	je Veranstaltung 160,- €	
*MZ-Bereich = Mehrzweckhallenbereich		

Bekanntmachung

Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Fleckeby für den Bereich „Erweiterung Baugebiet Satower Weg“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 26.05.2010 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Fleckeby für den Bereich „Möhlhorster Weg, östlich der Kreisstraße 55, in der Erweiterung Baugebiet Satower Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

- s. auch Lageplan / Übersichtskarte -

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.07.2010 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

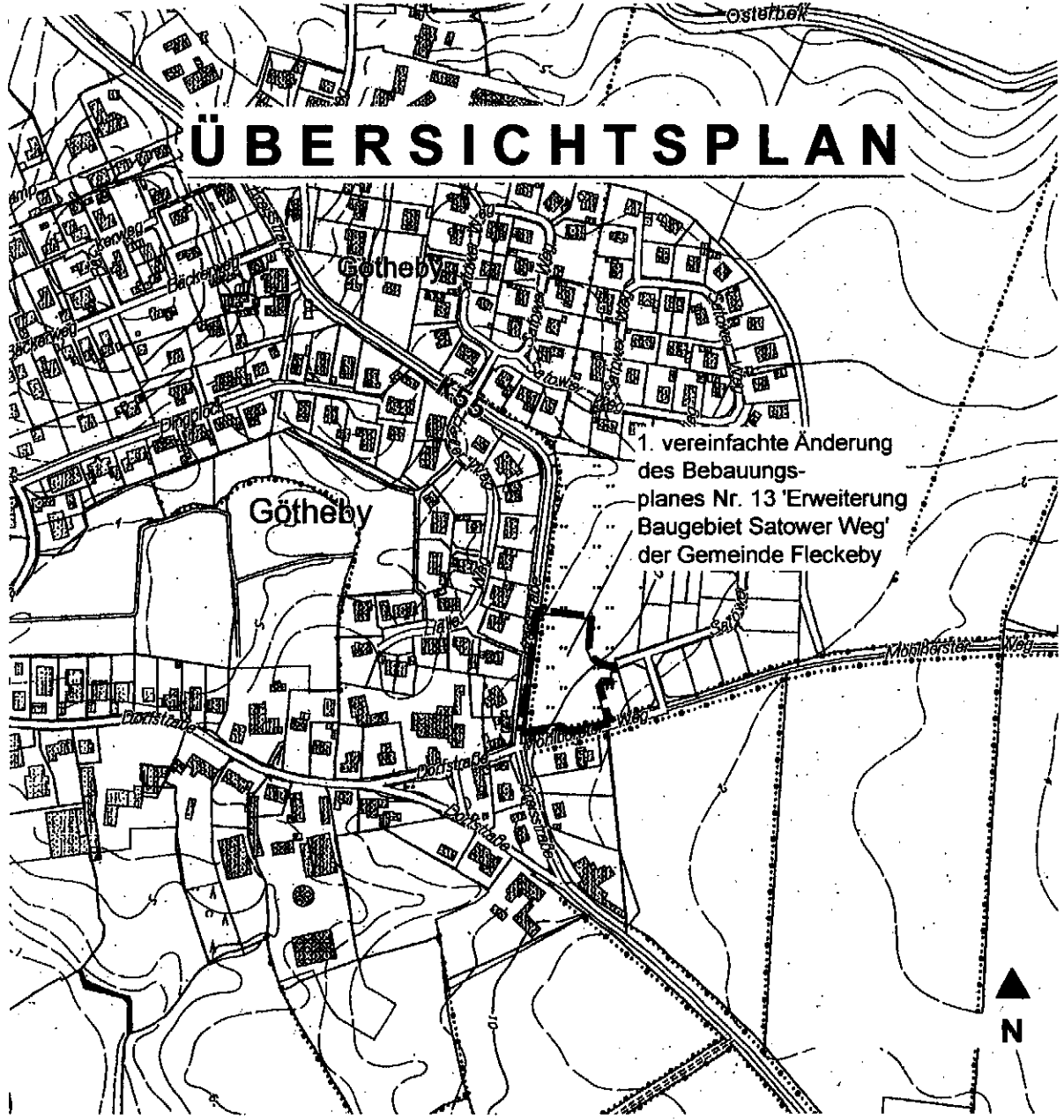
24340 Eckernförde, den 15.07.2010

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Blaase

L. S.

Lageplan/ Übersichtsplan

ÜBERSICHTSPLAN



1. vereinfachte Änderung
des Bebauungs-
planes Nr. 13 'Erweiterung
Baugebiet Satower Weg'
der Gemeinde Fleckeby



Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet „Campingplatz Schubstrand“ nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.07.2010 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für das Gebiet „Campingplatz Schubstrand“ mit folgender Umgrenzung

- im Osten durch die Ostsee
- im Norden, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen
- s. auch Lageplan

sowie der Entwurf der Begründung liegen

vom 03.08.2010 bis einschl. 17.08.2010

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) erneut öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Dörphof
- Stellungnahmen von Behörden und Naturschutzverbänden zu den durchgeführten Beteiligungsverfahren
- Natura 2000 Vorprüfung
- artenschutzfachliche Stellungnahme

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Die Gemeindevertretung hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können

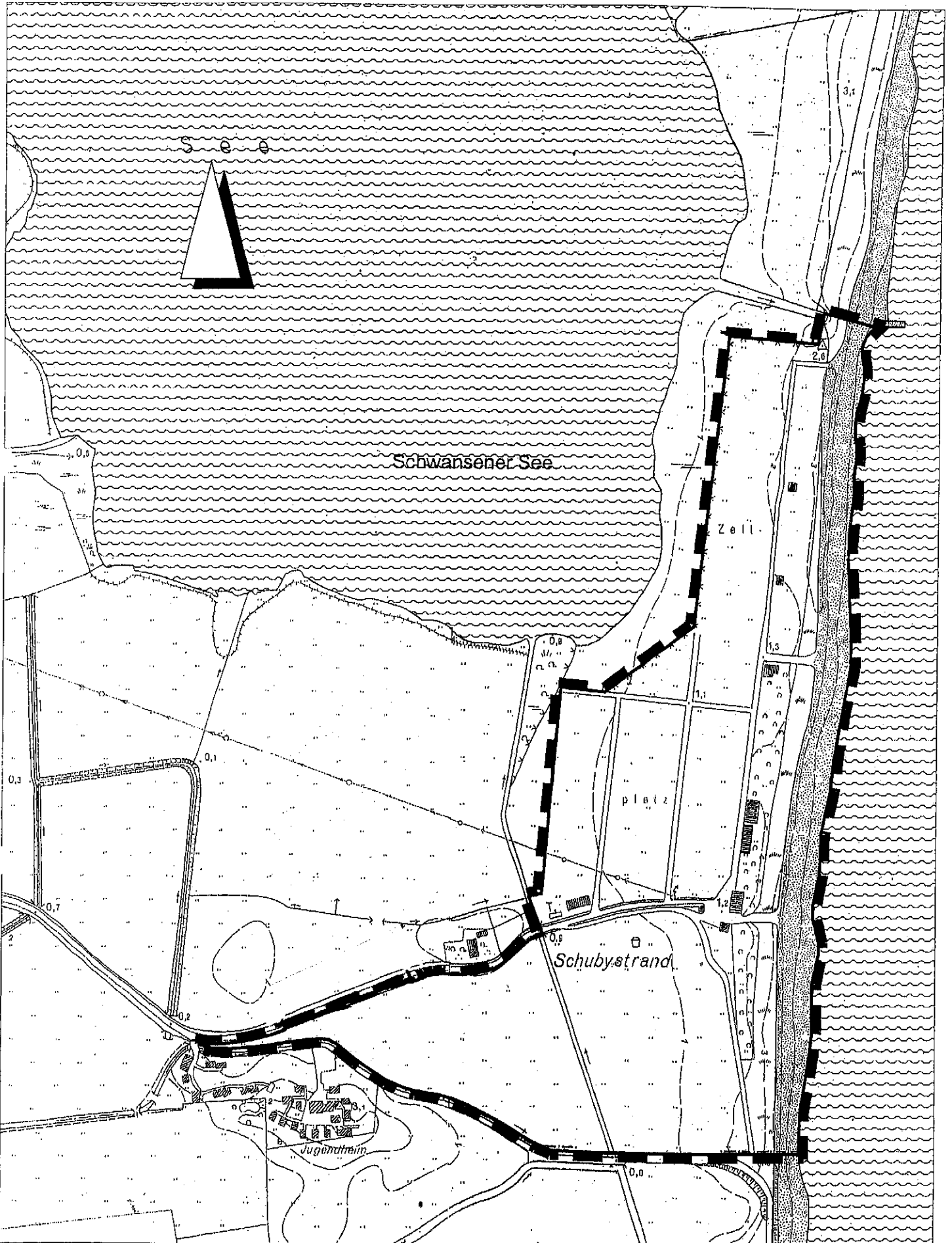
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 09.07.2010

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Blaase

L. S.

Lageplan



Entwicklung Campingplatz
Schuby-Strand
Gemeinde Dörphof

Geltungsbereich der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes